



Beschlussvorlage

XVIII. Wahlperiode 2016 - 2021

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 28.07.2020	290/GV	Amt IV -Le/wg
Federführendes Amt	Ordnungs- und Umweltamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	10.08.2020	beschließend
Gemeindevertretung	27.08.2020	beschließend

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten wählt
61479 Glashütten zur stellvertretenden Schiedsfrau / zum stellvertretenden Schiedsman für
den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 08.04.2020 teilt die stellvertretende Direktorin des Amtsgerichts Königs-
tein, Frau Dr. Demme, mit, dass mit Ablauf des 02. September 2020 die Amtszeit der derzei-
tigen stellvertretenden Schiedsfrau, Frau Susanne Conrad, abläuft.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 17.05.2020 teilt Frau Conrad mit, dass sie sich aus beruflichen
Gründen dazu entschieden habe, das Amt als stellvertretende Schiedsfrau von Glashütten
nicht weiter fortzuführen.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes ist daher die Wahl einer stellvertretenden
Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten vorzunehmen.

Nach den Verwaltungsvorschriften hat der Gemeindevorstand durch Veröffentlichung im
Amtsblatt der Gemeinde Glashütten am 30.05.2020 bekannt gemacht, dass sich interessier-
te Personen zur Wahl dieses Ehrenamtes stellen können.

Insgesamt haben sich daraufhin 2 Personen für das Amt zur stellvertretenden Schiedsfrau /
zum stellvertretenden Schiedsman für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten beworben.

Mit Schreiben vom 09.06.2020 hat sich Frau Nicole Frister, Im Hirschgarten 3, 61479 Glas-
hütten um das Amt als stellvertretende Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten
beworben.

Mit Schreiben vom 25.06.2020 hat sich Herr Dirk Weinmann, Schauinsland 23, 61479 Glas-
hütten um das Amt als stellvertretender Schiedsman für den Schiedsgerichtsbezirk Glashütten
beworben.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtssprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Ferner soll vor der Wahl die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, gehört werden.

Die positive Stellungnahme der Bezirksvereinigung für Schiedsmänner und Schiedsfrauen in Frankfurt am Main zur Wahl der Kandidatin liegt vor.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes werden die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung für 5 Jahre gewählt.

Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige stellvertretende Schiedsperson im Amt.

Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin